

99007037261000

Anzeige zur Überlassung (§ 1a AÜG) Entgegennahme

Heruntergeladen am 12.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102716333/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99007037261000
Leistungsbezeichnung I	Anzeige zur Überlassung (§ 1a AÜG) Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	Die Überlassung von Beschäftigten melden
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Entleiher, AÜG, Mitarbeiterüberlassung, Leiharbeit, Kollegenhilfe, Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, Arbeitskräfteüberlassung, Überlassung, Verleiher, Kurzarbeit, Anzeigepflicht, Leiharbeitnehmer, Befreiung von der Erlaubnispflicht, Personalüberlassung, Zeitarbeit, Entlassung, Arbeitnehmerüberlassung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	nicht SDG-relevant
Lagen Portalverbund	Personal finden (2030100), Personal einstellen (2030200), Mitarbeiterbezogene Meldepflichten (2030400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	15.05.2023
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/a_g/_1a.html https://www.gesetze-im-internet.de/bmasbgebv/index.html
Teaser	Ihrem Unternehmen drohen Kurzarbeit oder Entlassungen? Dann dürfen Sie unter bestimmten Voraussetzungen ohne Erlaubnis Arbeitskräfte an Dritte verleihen, wenn Sie das vorher der Agentur für Arbeit melden.
Volltext	Wenn Sie Beschäftigte an einen Dritten verleihen möchten, benötigen Sie dafür grundsätzlich eine Erlaubnis. Sie brauchen keine Erlaubnis, wenn • weniger als 50 Menschen in Ihrem Betrieb arbeiten, • die Betroffenen bei Ihnen nicht als Leiharbeitskräfte eingestellt oder beschäftigt sind und • Sie mit der Überlassung an ein anderes Unternehmen Kurzarbeit oder Entlassungen vermeiden wollen. Allerdings müssen Sie der Agentur für Arbeit in diesem Fall die Arbeitnehmerüberlassung vorher schriftlich melden (anzeigen). Die Überlassung ist bis zu einer Dauer von 12 Monaten an einen anderen Arbeitgeber (Entleiher) möglich. Statt des Begriffs "Arbeitnehmerüberlassung" ist auch die Bezeichnung "Zeit- oder Leiharbeit" gängig. Eine Überlassung in Betriebe des Baugewerbes für

Modul	Sachverhalt
	Arbeiten, die üblicherweise von Arbeiterinnen oder Arbeitern verrichtet werden, ist nicht erlaubt.
Erforderliche Unterlagen	Formular zur Anzeige der Überlassung eines Arbeitnehmers nach § 1a Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - AÜG
Voraussetzungen	- Sie sind Arbeitgeber und beschäftigen weniger als 50 Personen. - Sie wollen durch die Arbeitnehmerüberlassung Kurzarbeit und Entlassungen verhindern. - Die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, die überlassen werden sollen, werden nicht zum Zweck der Überlassung als Leiharbeitskraft eingestellt und beschäftigt. - Die Überlassung ist mit den betroffenen Beschäftigten vereinbart. - Der Arbeitsvertrag und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen bestehen während der Überlassung fort. - Die Überlassung dauert höchstens 12 Monate.
Kosten	Gebühr: 64,40€ Im eService der Bundesagentur für Arbeit besteht die Möglichkeit, sich im Rahmen einer sogenannten "E-Payment"-Funktion, die Überweisungsdaten (zum Beispiel IBAN und Verwendungszweck) anzeigen zu lassen und diese in das eigene Überweisungsprogramm zu kopieren. Ebenso können Sie giropay und das Lastschriftverfahren nutzen. Zukünftig ist geplant, die Zahlungsverfahren Paypal, Sofortüberweisung sowie Kreditkarte (Mastercard und Visa) zur Verfügung zu stellen. https://www.gesetze-im-internet.de/bmasbgebv/anlage.html
Verfahrensablauf	Die Überlassung von Arbeitskräften müssen Sie der Agentur für Arbeit vorher schriftlich oder online im eService der Bundesagentur für Arbeit melden: Online-Antragstellung: Laden Sie das Formular "Anzeige der Überlassung eines Arbeitnehmers nach § 1a Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - AÜG" von der Internetseite der Agentur für Arbeit herunter. Die

Modul

Sachverhalt

Dokumente sind barrierefrei und mittels PC ausfüllbar.

- Speichern Sie das Dokument / die Dokumente ab.
- Füllen Sie das Formular aus. Folgende Angaben müssen Sie in der Anzeige machen:
 - Vor- und Familienname, Wohnort und Wohnung, Tag und Geburtsort der Leiharbeitskraft,
 - Art, der von Leiharbeitskräften zu leistenden Tätigkeiten und etwaige Pflicht zur auswärtigen Leistung,
 - Beginn und Dauer der Überlassung,
 - Firma und Anschrift des Entleihers.
- Sie benötigen keine eingescannte Unterschrift auf dem Antragsformular.
- Laden Sie die ausgefüllten Formulare über den Upload-Service hoch. Machen Sie das Gleiche mit den weiteren Unterlagen. Über den Upload-Service können Sie auch Unterlagen nachreichen.
- Vor Absendung der Anzeige müssen Sie sich mittels elektronischen Personalausweises oder elektronischen Aufenthaltstitels identifizieren.
- Für die Überweisung der anfallenden Gebühren erhalten Sie einen Gebührenbescheid zusammen mit der Entscheidung über Ihre Anzeige.
- Im eService der Bundesagentur für Arbeit besteht die Möglichkeit, sich im Rahmen einer sogenannten "E-Payment"-Funktion, die Überweisungsdaten (zum Beispiel IBAN und Verwendungszweck) anzeigen zu lassen und diese in das eigene Überweisungsprogramm zu kopieren.

Ebenso können Sie giropay und das Lastschriftverfahren nutzen. Zukünftig ist geplant, die Zahlungsverfahren Paypal, Sofortüberweisung sowie Kreditkarte (Mastercard und Visa) zur Verfügung zu stellen.

- Wenn Sie die Anzeige erfolgreich online einreichen und sich mit Ihrem elektronischen Personalausweis oder elektronischen Aufenthaltstitel identifiziert haben, ist es nicht notwendig, die Unterlagen zusätzlich noch per Post an die Agentur für Arbeit zu übersenden.

Modul
Sachverhalt
Antragstellung per Post

- Als Alternative zur Online-Antragstellung können Sie die Anzeige per Post an die zuständige Agentur für Arbeit versenden. Es besteht ein Schriftformerfordernis, das heißt die Anzeige muss eigenhändig von einer vertretungsberechtigten Person unterschrieben werden.
- Drucken Sie das Formular aus und unterschreiben Sie es.
- Reichen Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formular samt Anlage bei der zuständigen Agentur für Arbeit ein. Welche Agentur für Arbeit für Sie zuständig ist, können Sie dem Formular entnehmen. Dort finden Sie auch die Postadressen der zuständigen Dienststellen, an die Sie das Formular schicken müssen.
- Sie werden per Post aufgefordert, eine Gebühr zu zahlen.

Bearbeitungsdauer

0 - 3 Monat(e)

Frist

Es gibt keine Frist.

weiterführende Informationen

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/personalfragen/arbeitnehmerueberlassung>
https://www.arbeitsagentur.de/datei/Merkblatt-Leiharbeit_ba013184.pdf
https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-zur-gebuehrenpflicht_ba147168.pdf
https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba015249.pdf

Hinweise
Rechtsbehelf

Keine

Kurztext

- Anzeige zur Überlassung (§ 1a AÜG) Entgegennahme
- Arbeitgeber mit weniger als 50 Beschäftigten können Beschäftigte ohne Erlaubnis an Dritte überlassen, wenn
 - damit Kurzarbeit oder Entlassungen vermieden werden und

Modul	Sachverhalt
	• diese Personen nicht zum Zweck der Überlassung eingestellt und beschäftigt werden. • Der Arbeitgeber (Verleiher) muss die Arbeitnehmerüberlassung vorher schriftlich bei Agentur für Arbeit melden (anzeigen). • Beschäftigte dürfen bis zu 12 Monate an einen anderen Arbeitgeber (Entleiher) verliehen werden. • Die Arbeitnehmerüberlassung wird auch Zeit- oder Leiharbeit genannt. • Gebühr: 64,40 EUR • Zuständige Behörde: Agentur für Arbeit
Ansprechpunkt	Je nach Geschäftssitz Ihrer Firma ist die Agentur für Arbeit in Düsseldorf, Kiel oder Nürnberg für Sie zuständig. Welche Dienststelle für Ihr Bundesland oder Ihren Staat zuständig ist, entnehmen Sie dem Formular Anzeige der Überlassung eines Arbeitnehmers (AÜG 2b). Dort finden Sie auch Telefonnummern und E-Mail-Adressen zu den Dienststellen.
Zuständige Stelle	Je nach Geschäftssitz Ihrer Firma ist die Agentur für Arbeit in Düsseldorf, Kiel oder Nürnberg für Sie zuständig. Welche Dienststelle für Ihr Bundesland oder Ihren Staat zuständig ist, entnehmen Sie dem Formular Anzeige der Überlassung eines Arbeitnehmers (AÜG 2b).
Formulare	Formulare vorhanden: Ja Schriftform erforderlich: Ja, bei Online-Antragstellung erfolgt Identifizierung mittels elektronischen Personalausweises oder elektronischen Aufenthaltstitels Formlose Antragsstellung möglich: Nein Persönliches Erscheinen nötig: Nein Online-Dienste vorhanden: Ja
Ursprungsportal	Anzeige zur Überlassung (§ 1a AÜG) Entgegennahme, Anzeige zur Überlassung (§ 1a AÜG) Entgegennahme